# Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### Jägerprüfung am 23. und 24. Januar 2026

Gemäß der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsverordnung - JägerPVO M-V) vom 23. März 2016 führt der Landkreis Vorpommern-Rügen die Jägerprüfung durch. Die Prüfung besteht nach § 5 Abs. 1 JägerPVO M-V aus den Prüfungsteilen Schießprüfung, schriftliche Prüfung sowie mündlich-praktische Prüfung. Der Prüfling durchläuft die Prüfung in dieser Reihenfolge.

Die Jägerprüfung findet auf dem Jagd- und Sportschießstand Lüssow in 18442 Lüssow wie folgt statt:

| | | |
|---|---|---|
| **23. Januar 2026 Freitag** | **ab 08:00 Uhr** | **Schießprüfung** |
| | | **ggf. Wiederholung der Schießprüfung** |
| | | **schriftliche Prüfung** |
| **24. Januar 2026 Sonnabend** | **ab 08:00 Uhr** | **mündlich/praktische Prüfung** |

Interessenten für eine Teilnahme an dieser Prüfung melden sich bitte spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Jagdbehörde, Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund an.

**Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Belege erbracht hat:**

1. Nachweis, dass er an mindestens 130 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen
2. Nachweis über die Ableistung von zwei Ausbildungsstunden je prüfungsrelevanter Schießdisziplin gemäß § 5 Absatz 3 JägerPVO; die Stunden sind über die in Nummer 1. genannten Ausbildungsstunden hinaus abzuleisten.
3. ein Nachweis über die Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch
4. für den Fall seiner Minderjährigkeit, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
5. Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Darüber hinaus dürfen nur Personen zur Prüfung zugelassen werden, die sechs Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Falsche Angaben des Bewerbers haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

Die Prüfungsgebühr beträgt **280,00 EUR.**

Stralsund, 15. Dezember 2025
Im Auftrag

gez. Krüger
untere Jagdbehörde